

75. 1. Dürfen auf Grund des durch Art V Nr. 2 der WD. v. 19. September 1931 (RGBl. I S. 493) in das HGB. eingefügten § 260a Abs. 4 Satz 2 falsche Angaben im Geschäftsbericht gemacht werden?

2. Zum Begriff der Rücklagen im Sinne des § 237 HGB.

III. Straffenat. Urf. v. 28. Juni 1934 g. L. u. Gen. 3 D 365/34.

I. Landgericht Bremen.

Auß den Gründen:

1. Die Strafkammer hat tatsächlich festgestellt, daß die an anderen Stellen des Urteils dargelegten Unterlassungen, Verschleierungen und Falschdarstellungen in den Geschäftsberichten nicht durch das überwiegende Interesse einer der beteiligten Gesellschaften oder der Allgemeinheit erfordert worden sind und daß die Angeklagten selbst gar nicht haben annehmen können und auch nicht angenommen haben, daß dieses Erfordernis gegeben sei. Damit hat die Strafkammer in einer den Anforderungen des § 267 Abs. 2 StPD. genügenden Weise die Voraussetzungen des erst durch die WD. d. RPräs. über Aktienrecht usw. v. 19. September 1931 (RGBl. I S. 493) in das HGB. eingefügten § 260a, und zwar des Abs. 4 Satz 2 das., verneint. Dafür, daß die Strafkammer die Vorschrift des § 260a Abs. 4 Satz 2 HGB.

verkannt habe, liegt keinerlei Anhalt vor. Im übrigen hätte sie die Unwendbarkeit der erörterten Vorschrift hier schon deshalb verneinen können, weil die Geschäftsberichte auch falsche Angaben enthalten haben. Auch nach der im Schrifttum vertretenen Ansicht, die der erkennende Senat insoweit billigt, gestattet der § 260a Abs. 4 Satz 2 HGB. unter den dort bezeichneten Voraussetzungen zwar das Verschweigen gewisser Geschäftsvorgänge, jedoch nur mit der Einschränkung, daß das Verschweigen nicht zu falschen Angaben führen darf; was der Geschäftsbericht sagt, muß richtig sein, er braucht nur nicht vollständig zu sein. Jedenfalls muß er als Ganzes ein richtiges Gesamtbild geben.

2. Die Rüge einer rechtsirrigen Auslegung des § 237 HGB. ist unbegründet. Nach dieser Vorschrift ist ein Anteil am Jahresgewinn, der den Mitgliedern des Vorstandes gewährt wird, von dem nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinne zu berechnen. Unter einer Rücklage im Rechtsinne ist nach allgemeinen Begriffen alles zu verstehen, was nicht verteilt wird, sondern zur Verfügung der Gesellschaft bleibt (vgl. RGZ. Bd. 91 S. 316, 318). Ohne Verstoß konnte daher die Strafkammer davon ausgehen, daß mit Rücksicht auf die Zwecke, denen die Ansammlung stiller Rücklagen aus fortlaufenden „Gewinnabspaltungen“ dienen sollte, diese stillen „Reserven“ nicht verteilt werden, sondern als Rücklage zur Verfügung der Gesellschaft bleiben sollten. Der Auffassung der Revision, daß unter dem Begriff der Rücklagen i. S. des § 237 HGB. nur die offenen Rücklagen zu verstehen seien, kann nicht beigetreten werden. Eine so enge Auslegung würde einer Umgehung des Gesetzes Tür und Tor öffnen. Entscheidend ist vielmehr, ob nach den jeweils getroffenen besonderen Bestimmungen, gleichviel, ob diese nach außen hin in die Erscheinung treten oder nur im Innenverhältnis bestehen, die in Betracht kommenden Werte nicht verteilt werden, sondern im Gesellschaftsvermögen verbleiben, zurückgelegt, in diesem Sinne „reserviert“ werden sollen. Dies war aber nach den Urteilsfeststellungen bei den stillen Rücklagen ersichtlich der Fall. Hierbei ist es ohne Belang, ob die stille Rücklage einer inländischen Aktiengesellschaft sich bei einer ausländischen Tochtergesellschaft oder an einer anderen Stelle ansammelt. Auch in solchen Fällen sind die stillen Rücklagen als Rücklagen der inländischen Gesellschaft zu beurteilen. Im gegebenen Falle ist das um so gewisser anzunehmen,

als die ausländische Tochtergesellschaft im Innenverhältnis in weitgehendem Maße von der inländischen Muttergesellschaft wirtschaftlich abhängig war und deren Weisungen auszuführen hatte, dementsprechend aber nur der Form nach, nach außen hin, eine nach holländischem Recht zu beurteilende Aktiengesellschaft war. Rechtlich bedeutungslos ist daher, daß nach der Behauptung der Revision das holländische Recht keine dem § 237 des deutschen HGB. entsprechende Bestimmung kennt.